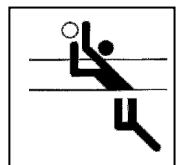
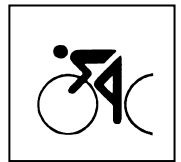
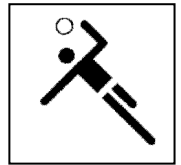




Satzung
des
Allgemeinen Sportclubs
Loope e. V.

März 2010



Vereinsatzung

Präambel

Für alle Positionen, die für eine männliche Person definiert sind, sind selbstverständlich jeweils auch weibliche Positionen angesprochen.

§ 1

Name, Vereinsfarben, Sitz und Eintragung

Der Verein führt den Namen ASC Loope mit dem Zusatz e. V.

1. Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gummersbach unter Nr. VR 661.
2. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
3. Er hat seinen Sitz in Engelskirchen-Loope.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der ASC Loope mit Sitz in Engelskirchen-Loope verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Jugendsports. Zweck und Ziel sind die Durchführung von Trainings- und Übungseinheiten für Mitglieder aller Altersstufen, die Pflege guter Sportgemeinschaft in den Sportstätten wie im gesellschaftlichen Leben, insbesondere die Erziehung, Beaufsichtigung und Anleitung der Kinder und Jugendlichen bei sportlichen Übungen. Dabei vertritt der ASC Loope den Grundsatz politischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

Grundsätzlich bekennt sich der Verein zur Ausübung des Sportes um seiner selbst willen auf reiner Amateurbasis. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

Der Verein kann alle nach den Richtlinien des Deutschen Sportbundes und der Fachverbände geführten Abteilungen unterhalten. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsvorstand vor, dem - den Anforderungen entsprechend - die notwendigen Mitarbeiter zur Seite stehen. Die Tätigkeit aller gewählten Vereinsvertreter ist ehrenamtlich ohne Zahlung irgendwelcher Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder „Unbescholtene“, ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufs, der Staatsangehörigkeit und der Konfession werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) erwachsenen Mitgliedern
 - b) Kindern und jugendlichen Mitgliedern
 - c) in der Ausbildung befindlichen Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
 - e) Fördermitgliedern

zu a) Erwachsene Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

zu b) Jugendliche Mitglieder sind alle Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

zu c) In der Ausbildung befindliche Mitglieder sind diejenigen Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die sich nachweislich in einer Ausbildung befinden oder ihren Wehrdienst bzw. Ersatzdienst leisten.

zu d) Ehrenmitglieder sind diejenigen Mitglieder, die durch Zustimmung der Jahreshauptversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen bekommen haben.

zu e) Fördermitglieder sind Personen, die dem Verein Sach- oder finanzielle Zuwendungen zukommen lassen, ohne dass ihnen Rechte Pflichten aus dieser Mitgliedschaft erwachsen.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag nach Vorprüfung durch den Abteilungsleiter der Abteilung, der der Antragsteller angehören will, bei Fördermitgliedern durch den Vorstand. Die Anträge Jugendlicher müssen von ihrem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.
4. Das neu aufgenommene Mitglied ist an die Vereinsatzung gebunden. Die Satzung kann im Vereinsheim eingesehen werden.
5. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann der Antragsteller sich binnen einer Frist von zwei Wochen beschwerdeführend an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins wenden. Die Entscheidung ist dann endgültig.

6. a) Der Verein haftet nicht für die aus dem Sportbetrieb den Mitgliedern entstehen den Schäden oder Sachverluste.

b) Durch den Verein ist sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit der Ausübung der sportlichen Disziplinen, die im Verein durchgeführt werden, im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen des Deutschen Sportbundes jedes Mitglied Versicherungsschutz genießt.
7. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tode eines Mitgliedes
 - b) mit dem freiwilligen Austritt durch schriftliche Abmeldung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann jeweils nur zum Jahresende durch schriftliche Mitteilung auf dem Briefwege erfolgen. Sie muss spätestens am 30. November dem Verein vorliegen.
 - c) mit dem Ausschluss.
8. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Er ist zulässig
 - a) bei wiederholtem oder schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Spielordnung der Fachverbände und der Fachabteilungen des Vereins
 - b) bei vereinsschädigendem Verhalten
 - c) bei ehrenrührigem Verhalten inner- und außerhalb des Vereins
 - d) bei Nichtbezahlung der Beiträge gemäß § 5 Abs. 3.
9. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des Ausgeschiedenen gegen den Verein. Der Ausgeschiedene hat in seiner Obhut befindliche, dem Verein gehörende Gegenstände zurückzugeben. Ein Rückhaltungsrecht steht ihm nicht zu.
10. Besonders verdiente Mitglieder, die dem Verein mindestens 15 Jahre angehören, sowie auch solche Mitglieder oder Nichtmitglieder, die durch außergewöhnliche Förderung des Sportes - insbesondere aber des Vereins - hervorgetreten sind, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrung erfolgt bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 5

Beiträge und Vereinsvermögen

1. Einmalbeiträge
Zur Aufrechterhaltung des Vereinszweckes können Schenkungen angenommen werden.
2. Laufende Beiträge
Die Mitglieder entrichten Jahresbeiträge, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

3. Die Pflichtbeiträge werden im 1. Quartal des laufenden Jahres im Lastschriftverfahren vom zuständigen Kassierer eingezogen. Mit Eintritt in den Verein ist dafür die Einzugsermächtigung zu erteilen.
Die Pflichtbeiträge sind spätestens am Ende des Kalenderjahres zu entrichten. Wer mehr als sechs Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
4. Das Vereinsvermögen darf nur zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet werden. Die Mitglieder haben an dem Vereinsvermögen keinen Anteil.
5. Der geschäftsführende Vorstand hat alljährlich in der Jahreshauptversammlung über die Verwaltung des Vereinsvermögens Rechenschaft abzulegen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die zuständigen Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - aa) ordentliche Mitgliederversammlung
 - ab) außerordentliche Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Vereinsjugendversammlung
2. Alle in diesen Organen zu besetzenden Ämter sind Ehrenämter.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. An den Mitgliederversammlungen nehmen die erwachsenen Mitglieder und die Ehrenmitglieder teil. Sie sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Jugendliche und fördernde Mitglieder können als Zuhörer teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt. Sollte ein Jugendlicher durch die entsprechende Fachabteilung zum Senior erklärt werden, so ist dieses Mitglied mit schriftlicher Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters in der Fachabteilung stimmberechtigt.
3. Durch die Feststellung in der Sitzungsniederschrift gilt der Nachweis der ordnungsgemäßen Einberufung als erbracht.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
5. Die Mitgliederversammlung sollte möglichst zu Beginn eines jeden Jahres stattfinden. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Entgegennahme der Jahresabschlussberichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) die Festsetzung der Beiträge
 - e) die Beschlussfassung über die Satzung und sonstige Dinge, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden,
 - f) Ehrungen
 - g) Verschiedenes
 - h) Entlastung des Vorstandes
 - i) Wahl des Vorstandes, soweit diese ansteht.
6. Anträge von Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden, müssen spätestens acht Tage vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern das Interesse des Vereins es erfordert.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ebenfalls zu berufen und spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrages abzuhalten, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragen. Für die Leitung dieser Mitgliederversammlung und die Stimmrechte gelten die Bestimmungen für die ordentliche Jahreshauptversammlung entsprechend.

§ 8

Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung spätestens zwei Wochen vor Abhaltung. Ebenso ist die Bekanntgabe durch die öffentliche Presse „Rundblick Engelskirchen“, AnzeigenEcho und darüber hinaus auf der Homepage des ASC Loope ordnungsgemäß. Die Mitgliederversammlung kann nur über Punkte der Tagesordnung beschließen, die in der Einladung bezeichnet oder rechtzeitig beantragt sind.
2. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. oder 3. Vorsitzenden.
3. Der Schriftführer hat über den Verlauf der Versammlung, insbesondere über den Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen.
6. Die Beschlüsse treten, wenn die Mitgliederversammlung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 9 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden

Bei Rechtsgeschäften des Vereins sind vertretungsberechtigt: der 1. Vorsitzende gemeinsam mit dem 2. oder 3. Vorsitzenden. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden sind der 2. und der 3. Vorsitzende gemeinsam ebenfalls vertretungsberechtigt. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Der geschäftsführende Vorstand darf Rechtsgeschäfte und Handlungen nur vornehmen, wenn der nachstehend unter Ziffer 2. bezeichnete Vorstand darüber Beschluss gefasst hat. Rechtsgeschäfte, die einzelne Abteilungen betreffen, darf der Vorstand nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des zuständigen Abteilungsleiters vornehmen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen bewirkt nicht die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts; die handelnden Vorstandsmitglieder sind jedoch gegebenenfalls dem Verein gegenüber schadenersatzpflichtig.

2. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB
 - b) die Vorsitzenden der Fachabteilungen
 - c) der Schriftführer

Fachabteilungen sind:

1. Abteilung Fußball
 2. Abteilung Handball
 3. Abteilung Tennis
 4. Abteilung Erlebnissport und Gymnastik
 5. Abteilung Tischtennis
 6. Abteilung Radsport
 7. Abteilung Volleyball
 8. Abteilung American Football
 9. Abteilung Gesundheit und Rehasport
3. Der Vorstand führt bzw. berät die laufenden Geschäfte, überwacht den sportlichen Betrieb der Abteilungen und trägt die Verantwortung für die sportliche Zielsetzung des Vereins.

4. a) Der Leiter des Finanzressorts muss Mitglied des Vorstandes sein.
b) Die weiteren Ressorts werden dem geschäftsführenden Vorstand zugeordnet:
 1. Jugend
 2. Sport
 3. Soziales
 4. Presse
 5. Vergnügen

Die Leiter dieser Ressorts werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

c) Die Mitarbeiter in den Ressorts beruft der Ressortleiter.

5. Vorstand, Ressortleiter und sonstige Funktionsträger kommen jährlich mindestens einmal zu einem Arbeitertreff zusammen, in welchem informative und aktuelle Dinge behandelt werden.
6. Die Übertragung mehrerer Ämter auf eine Person ist nur in Ausnahmefällen zulässig, unzulässig jedoch beim 1. Vorsitzenden. Bei der folgenden Mitgliederversammlung sind die Bereiche wieder zu trennen.
7. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie endet während der Mitgliederversammlung, nach dem Beschluss über die Entlastung des Vorstandes.
Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte weiter bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes. Ausscheidende Vorstandsmitglieder können neu gewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Vereinsjahres aus, so hat der Vorstand das Recht, sich bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung durch Zuwahl zu ergänzen.
8. Der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung ein unter Angabe der Tagesordnung. Er lädt zur Vorstandssitzung ein nach Bedarf, mindestens aber einmal im Quartal. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Über jede Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen; insbesondere sind der Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung zu verlesen.
10. Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind vertraulich zu behandeln, sofern sie nicht ausdrücklich als öffentlich bestimmt sind.

§ 10 Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung besteht aus dem

- a) Jugendausschuss
 - b) Vereinsjugendversammlung
2. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich.
 3. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
 4. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für Jugendangelegenheiten der Abteilungen, die die gesamte Jugendarbeit berühren. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.
 5. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr zwei Kassenprüfer, die ihre Aufgaben unter sich aufteilen. Die Kassenprüfer prüfen jährlich Kassenbücher und Belege der Haupt- und Nebenkasse des Vereins. Über das Ergebnis erstatten sie der Hauptversammlung einen Bericht.
2. Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kasse und sonstige Bücher zu nehmen sowie Auskunft über Vermögensverwaltung und Rechnungsführung zu verlangen. Insbesondere steht ihnen das Recht der Kartenkontrolle bei Veranstaltungen zu.

§ 12 Fachabteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch den Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und seine Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen sind, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen. Über Versammlungstermine ist der geschäftsführende Vorstand rechtzeitig zu informieren.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Wahldauer richtet sich nach der Regelung der Vereinssatzung. Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben und zu verwenden.
Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann in begründeten Sonderfällen vom geschäftsführenden Vorstand, unbeschadet der Rechte der Kassenprüfer der Fachabteilungen, geprüft werden.
5. Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter über die Verwendung der von der Hauptkasse zugewiesenen Beiträge bestimmen. Die Verwendung der einer Abteilung nach Abs. 4 Satz 1 zufließenden Mittel obliegt ebenfalls dem Abteilungsleiter; über die Verwendung dieser Mittel kann der Abteilungsleiter Befugnisse delegieren.
6. In Mitgliederversammlungen der einzelnen Abteilungen beschlossene Ordnungsvorschriften und ähnliche Regelungen, die nicht ausschließlich auf den Sportbetrieb der einzelnen Abteilungen ausgerichtet sind, einschließlich der Erhebung von Sonderbeiträgen, die für die Mitglieder der Abteilung verbindlich sind, bedürfen vor Inkrafttreten der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
7. Die nach Zustimmung des Gesamtvorstandes in Kraft getretenen Sonderregelungen oder Ordnungsvorschriften von Abteilungen einschließlich der festgesetzten Sonderbeiträge, sind für alle Abteilungsmitglieder verbindlich.
Sonderregelungen dürfen nicht im Widerspruch zur ASC-Satzung stehen, sondern nur ergänzend auf die spezifische Eigenart der Abteilung bezogenen Charakter haben.
8. Werbe- und Spendenaktionen der Abteilungen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
9. Der Grundsatz größtmöglicher Selbständigkeit der einzelnen Abteilungen darf nicht verletzt werden, Beurteilungskriterium ist die ASC-Satzung. Der Vereinsvorsitzende oder der 2. Vorsitzende hat zu allen Abteilungsversammlungen Teilnahme- und Stimmrecht.
10. Spätestens 14 Tages vor der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins müssen die Jahreshauptversammlungen der Abteilungen durchgeführt sein.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zugegen sein müssen. Ist in der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so wird frühestens nach Ablauf von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.


2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Engelskirchen, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, und zwar zur zusätzlichen Förderung des Sports in Loope zu verwenden hat.

Falls sich in Loope ein anderer gemeinnütziger Sportverein bildet, ist das Vermögen diesem Verein zuzuführen.

§ 14

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.03.2007 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Gummersbach in Kraft.

Engelskirchen-Loope, den 02.03.2007

g. Kern

C. Loope

